

14.01.94

VP

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am
9. Dezember 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)
- Drucksache 12/6367 - den von

**den Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Renate Blank, Dr. Dionys Jobst,
Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Dietrich Austermann, Horst Gibtnier,
Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Wolfgang Börnsen (Bönstrup),
Georg Brunnhuber, Wolfgang Erler (Waldbrunn), Claus-Peter Grotz,
Rainer Haungs, Manfred Heise, Ernst Hinsken, Michael Jung (Limburg),
Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meini, Norbert Otto (Erfurt),
Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, weiteren Abgeordneten und der Fraktion
der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich,
Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl
und der Fraktion der F.D.P.**

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes
- Drucksache 12/6147 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.02.94

Initiativgesetz des Bundestages

...

Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender neuer § 32 eingefügt:

„§ 32

(1) Das Liegegeld beträgt für jeden Kalendertag bei Schiffen mit einer Tragfähigkeit

	Trockenschiffahrt Deutsche Mark	Tankschiffahrt Deutsche Mark
bis 500 Eichtonnen	750	1 100
von 501 bis 1 000 Eichtonnen	1 200	2 500
von 1 001 bis 1 500 Eichtonnen	1 400	3 500
je weitere angefangene 500 Eichtonnen erhöht sich das Liegegeld um	150	450

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz das Liegegeld der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.“

2. In § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Höhe des Liegegeldes bestimmt sich nach § 32.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

14.01.94

VP

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 9. Dezember 1993 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes - Drucksachen 12/6147, 12/6367 - den beiliegenden Entschließungsantrag - Drucksache 12/6413 - angenommen.

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- Die Binnenschifffahrt ist ein umweltfreundlicher, sicherer Verkehrsträger; sie soll bei der Bewältigung des Wachstums im Güterverkehr unter Einsatz ihrer freien Kapazitäten an Bedeutung gewinnen.
- Die Bundesverkehrswegeplanung sowie der Ausbau der Terminals des Kombinierten Verkehrs unter Einbeziehung von Binnenhäfen sollen der zunehmenden Bedeutung der Binnenschifffahrt Rechnung tragen.
- Die Unternehmen der Binnenschifffahrt befinden sich gegenwärtig jedoch in einer konjunkturrell wie strukturell schwierigen wirtschaftlichen Lage, die bis zur Existenzgefährdung führen kann.

2. Zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der deutschen Binnenschifffahrt fordert der Deutsche Bundestag deshalb die Bundesregierung auf,

- mit Nachdruck auf die sofortige Beseitigung des sogenannten Tour-de-Rôle-Systems in den Niederlanden, Belgien und Frankreich hinzuwirken, erforderlichenfalls im Wege einer Klage
- gegenüber Ministerrat und EG-Kommission darauf zu drängen und darüber zu verhandeln, daß die Übergangsfrist für die Freigabe der Kabotage in Deutschland bis zur Beseitigung des Tour-de-Rôle-Systems verlängert wird
- darauf hinzuwirken, daß die EG-Abwrackaktion verlängert und verbessert wird
- die Liberalisierung des Marktzuganges und der Preise im Binnenschiffsverkehr mit den mittel- und osteuropäischen Ländern bis zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen abzulehnen
- die bilateralen Binnenschiffahrtsverträge mit diesen Ländern wirksamer zu überwachen und vereinbarte Tarife und Ladungsquoten durchzusetzen
- Lade- und Löschzeiten sowie die Höhe der Liegegelder festzulegen

...

- darauf hinzuwirken, daß entsprechend den Regelungen im Straßengüterverkehr Krisenklauseln auch für die Binnenschifffahrt in das EG-Recht aufgenommen werden.

Der Deutsche Bundestag fordert darüber hinaus die Bundesregierung auf festzustellen, ob und in welchem Umfang die deutsche Binnenschifffahrt aufgrund sozialer und fiskalischer Belastungen im Wettbewerb zu den übrigen Binnenschifffahrtsländern der EU benachteiligt ist, und Maßnahmen auch im nationalen Bereich zum Abbau solcher wettbewerbsverzerrenden Nachteile zu ergreifen.

04.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.